

Entscheidung Nr. 5626 (V) vom 19.07.1999
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 141 vom 31.07.1999

Antragsteller:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Verfahrensbeteiligte:

Screen Power Home
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

■ Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 19.05.1999 eingegangenen Indizierungsantrag am 19.07.1999 gemäß § 15a Abs. 1 GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

Vorsitzende:

[REDACTED]
[REDACTED]

Verlegerschaft:

[REDACTED]

Kirchen:

[REDACTED]
[REDACTED]

einstimmig beschlossen:

Der Videofilm
„Story of Ricky“
Screen Power Home
Entertainment G, Köln

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
eingetragen.

Sachverhalt

Der Videofilm „Story of Ricky“ wurde laut Angaben auf dem Cover des Videofilms 1992 in Hong Kong produziert. In der Bundesrepublik Deutschland wurde er ebenfalls laut Aufdruck auf dem Cover 1997 auf den Markt gebracht. In der Bundesrepublik Deutschland wird er vertrieben von Screen Power Home Entertainment G, Köln. Regie führte Nam Nai Choi.

Der Videofilm wurde der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) nicht vorgelegt. Er enthält auf dem Cover den Aufdruck „Vermietung und Verkauf nur an Personen über 18 Jahre“.

Den Inhalt des Videofilms gibt der Antragsteller zutreffend wie folgt wieder:

„Im Jahr 2001 werden alle Gefängnisse privatisiert. Es herrscht das Gesetz der Stärkeren. Ricky Oh, ein junger Kung-Fu Meister, der übernatürliche Kräfte besitzt, wird unschuldig wegen Mordes zu 10 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Im Gefängnis gibt es viele Zwischenfälle, Tötungen, brutale Auseinandersetzungen. Ricky entdeckt das Gewächshaus, in dem Opium angebaut wird und zündet es an. Die Rache folgt mit Kämpfen auf Leben und Tod. Zum Schluss besiegt Ricky die böse Bande und die Häftlinge werden befreit.“

Gleichzeitig beantragt der Antragsteller die Indizierung, weil der Videofilm ausschließlich aus einer Aneinanderreihung äußerst brutaler Gewalttaten bestehe.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, dass über den Antrag nach § 15a GjSM entschieden werden soll. Die Postzustellungsurkunde kam zurück mit dem Vermerk, daß das Ladenlokal während der gewöhnlichen Zustellungszeiten geschlossen sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den des Videofilmes Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

Gründe

Der Videofilm „Story of Ricky“ war antragsgemäß zu indizieren.

Sein Inhalt ist offenbar geeignet (§ 15a Abs. 1 GjS), Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „sittlich zu gefährden“ in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Der Videofilm wirkt nach Ansicht des 3er-Gremiums auf Kinder und Jugendliche verrohend. Er besteht ausschließlich aus einer Aneinanderreihung äußerst brutal in Szene gesetzter Gewalttaten, die so gestaltet sind, dass von einer Verherrlichung und Verharmlosung der Gewalttaten nach § 131 StGB ausgegangen werden muß.

Die Tatsache, dass solche Inhalte auf Kinder und Jugendliche verrohend wirken, belegen folgende Ergebnisse der Wirkungsforschung.

Nach dem Stand der derzeitigen Forschungsergebnisse ist eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür vorhanden, daß von dem Film eine verrohende Wirkung ausgeht.

So gilt die Katharsistheorie, die medialer Gewalt eine Eignung zum Aggressionsabbau unterstellt, inzwischen als eindeutig widerlegt. Sie wurde in den sechziger Jahren maßgeblich von dem Psychologen SEYMOUR FESHBACH verfochten. FESHBACH selber hat diese Theorie nicht bestätigt gefunden, ist vielmehr zu dem Ergebnis gelangt, „daß die Bedingungen, unter denen eine Katharsis auftreten kann, nicht alltäglich sind, während aggressionsfördernde Bedingungen sehr viel häufiger vorkommen“ (zit. nach KUNZCIK: Gewalt und Medien, Köln 1994, S. 60).

FESHBACH's Revision entspricht der aktuellen Stand der Wirkungsforschung. Übereinstimmung besteht dahingehend, daß Gewaltdarstellungen mit einem Wirkungsrisiko verbunden sind; anders ausgedrückt, daß violente Medieninhalte unter bestimmten Bedingungen einen Beitrag zur Stabilisierung bzw. zum Aufbau gewalttätiger Persönlichkeiten leisten.

GROEBEL und GLEICH geben den aktuellen Stand der Wirkungsforschung wie folgt wieder: „Auch wenn schädliche Wirkungen von Mediengewalt pauschal nicht beweisbar sind: Es gibt bedeutend mehr Indikatoren für ein Wirkungsrisiko als für eine generelle Harmlosigkeit oder gar Nützlichkeit aggressiver Darstellungen. Gewaltdarstellungen bewirken im wesentlichen eine Verstärkung oder Konstituierung angstbesetzter und aggressiver Weltbilder, die aufgrund fehlender unmittelbarer Erfahrungen der Rezipienten nur schwer korrigiert werden können. Durch mediale Gewaltdarstellungen wirkt das gesellschaftliche, ohnehin schon eskalierende Aggressions- und Gewaltpotential noch bedrohlicher, als es tatsächlich ist. In diesem Zusammenhang wird der Glaube an die Angemessenheit aggressiver Konfliktlösungsstrategien genährt. (vgl. Groebel/Gleich: Analyse der Gewaltprofile von ARD, ZDF, RTL, SAT 1, Tele 5, PRO 7. Landesanstalt für Rundfunk/Nordrhein-Westfalen-(Hrsg.), 1992, S. 6f; S. 20f).

Die Autoren kommen an anderer Stelle zu dem Schluß:

„Die eine „Beweisstudie“ zu fordern, geht an der wissenschaftlichen Realität vorbei Dennoch ist das Wirkungsbild sehr viel eindeutiger als in der Öffentlichkeit und auch in manchen Lehrbüchern häufig dargestellt. Fast alle bislang wissenschaftlich durchgeführten (d. h. empirisch kontrollierten) Untersuchungen demonstrieren einen kurzfristig eindeutigen Verhaltenseffekt von Fernsehgewalt und eine längerfristig zumindest noch überfällige Korrelation zwischen der Menge der Fernsehgewalt und aggressiven Tendenzen.“ (zit. nach: Groebel & Gleich: Gewaltprofile des deutschen Fernsehprogrammes. Opladen 1993, S. 24f).

Von besonderer Bedeutung für die Einschätzung möglicher langfristiger Wirkungen von Mediengewalt ist eine Langzeitstudie des britischen Medienforschers BELSON. BELSON untersuchte an einem repräsentativen Sample von 1565 männlichen Jugendlichen die Beziehung zwischen dem langfristigen Konsum von Fernsehgewalt und Einstellungs- bzw. Verhaltensänderungen. Die Ergebnisse stellen unter Beweis, daß der langfristige Konsum spezifischer Formen von Fernsehgewalt eine Zunahme interpersonaler Gewalt begünstigt. Dieses gilt insbesondere für

- a) Sendungen, in denen enge persönliche Beziehungen ein Hauptthema bilden und in denen verbale und psychische Gewalt gezeigt wird;
- b) Sendungen, in denen Gewalt um ihrer selbst willen gezeigt wird;

- c) Sendungen, in denen fiktive Gewalt in realistischer Weise gezeigt wird;
- d) Sendungen, in denen Gewalt im Dienste einer „guten Sache“ gezeigt wird...

BELSON führt die Feststellung, daß hoher Konsum von Fernsehgewalt mit häufiger Verwicklung in Gewalttätigkeiten verbunden ist, auf einen unbewußt erfolgenden Desensibilisierungsprozeß zurück. Mit diesem geht eine Enthemmung, d. h. ein Abbau der Schranken, violentes Verhalten zu zeigen, einher. (vgl. KUNZCIK: Gewalt und Medien, Köln 1994, S. 118f.).

Basierend auf den Ergebnissen der Wirkungsforschung war auch der vorliegende Film als verrohend einzustufen. Übereinstimmend mit dem Antragsteller ist auch das 3er-Gremium davon ausgegangen, dass der Videofilm durch die Vielzahl und durch die Art der Gewalttaten auf Kinder und Jugendliche verrohend wirkt. Die Gewalttaten hat der Antragsteller zutreffend wie folgt beschrieben:

„Der Videofilm „Story of Ricky“ ist von äußerster Brutalität und dadurch offenbar geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren. Hauptsächlich durch Kampfsport-techniken werden verschiedene Körperteile vom Körper abgetrennt, zerquetscht, als Waffe eingesetzt oder durch den Fleischwolf zu Hackfleisch gemacht.

Im Waschraum wird ein Gefangener brutal zusammengeschlagen, beim Fallen wird jemandem die Nase mit einer Rattenfalle gebrochen. Ein anderer Häftling wird mit einer Fußfeger-Technik zu Boden geworfen und er landet mit dem Gesicht auf einem Brett voller Nägel, die ihm ein Auge durchstechen. In einer anderen Szene wehrt sich Ricky gegen einen Sumokämpfer mit einem Fauststoß, der durch den Bauch geht.

Der stellvertretende Direktor hat ein Glasauge, das er immer wieder herausholt, um die Drogen, die dort versteckt sind, zu benutzen. Bei einer Auseinandersetzung zerquetscht er Ricky's Hand mit der Kralle, die er an Stelle einer Hand trägt. Während einer Strafaktion wird einem Häftling die Hälfte des Gesichts mit einer Säge durchgeschnitten. Man sieht dabei das spritzende Blut sehr deutlich.

In einer anderen Kampfszene wird Ricky's Arm mit einem Messer durchgeschnitten. Nach einem gezielten Schlag auf den Hinterkopf springt ein Auge seines Gegners vor der Kamera heraus. Kurz danach schneidet sich derselbe Mann den Bauch auf, holt seinen Darm heraus und versucht damit Ricky zu erwürgen.

In einer weiteren Kampfszene wird durch den Druck eines Schlages auf beide Ohren der Kopf des Häftlings komplett zerquetscht. Ein Junge, der Ricky Bescheid über die Drogen gibt, wird bestraft, indem man ihm die Haut im Mundbereich entnimmt. Dasselbe geschieht danach mit der Haut auf anderen Teilen des Körpers. Als der Direktor ins Gefängnis zurückkehrt, bestraft er einen Gefangenen, indem er ihm ein Auge mit der Spitze seines Stocks zerdrückt.

Bei einem anderen Kampf schlägt Ricky dem Gegner die Zähne aus und trennt dann die Finger einer Hand ab. Diese Szene wird in Zeitlupe gezeigt, man kann die fliegenden Reste der Finger und der Hand deutlich sehen.

Bei einer Foltermesse steckt man Ricky Rasierklingen in den Mund. Nachdem der Mund mit einem Pflaster zugeklebt wird folgt eine Reihe Ohrfeigen. Man nimmt Ricky das Pflaster ab und er spuckt die Rasierklingen in das Gesicht des Direktors – viele bleiben in seinem Gesicht stecken.

Bei einem Kampf mit den Sicherheitskräften trifft Ricky einen Polizisten mit einem tödlichen Fußkick auf den Solarplexus. Der Direktor zerhackt einem Häftling die Hälfte eines Arms in einen Fleischwolf und bietet dem Verstümmelten das Hackfleisch als Extramahlzeit an. Danach erschießt er den Stellvertreter. Dessen Körper bläht auf und explodiert.

Der entscheidende Kampf findet zum Schluss statt, zwischen Ricky und dem Direktor. Dieser verwandelt sich in ein Monster und kämpft wie ein Dämon. Ricky schlägt ihm in den Bauch – der Arm geht durch den Körper hindurch.

Am Ende drückt Ricky den Körper des Direktors durch den Fleischwolf. Er nimmt dessen Haupt mit und zeigt es den Gefangenen auf dem Hof. Dies sind nur einige brutale Szenen aus diesem Film.“

Da die Kunstfreiheit auch die Wahl eines jugendgefährdenden, insbesondere Gewalt und Sexualität thematisierenden Sujets sowie dessen Be- und Verarbeitung nach der vom Künstler selbst gewählten Darstellungsart umfaßt, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Art. 5 III 1 GG vorliegen und wie die Belange der Kunstfreiheit im vorliegenden Falle zu gewichten sind. Als Maßstab sind die in der Rechtsprechung und rechtswissenschaftlicher Literatur entwickelten Strukturmerkmale anzulegen. Diese hat das BVerfG in seiner Entscheidung zum „Anachronistischen Zug“ in Form dreier tragfähiger Ansätze zur Kunstdefinition benannt:

- 1) Der in der Mephisto-Entscheidung entwickelte materiale, wertbezogene Lösungsweg wird von der Erwägung getragen, dass wesentlich für die künstlerische Betätigung die freie schöpferische Gestaltung ist, in der Eindrücke, Erfahrungen und Erlebnisse des Künstlers durch das Medium in einer bestimmten Formensprache zur unmittelbaren Anschauung gebracht werden.
- 2) Die formale, typologische Betrachtung, als (ideologie-)kritische Gegenposition, fragt einzig danach, ob die Gattungsanforderung eines Werktyps erfüllt sind, in dessen Formen sich herkömmlicher Weise und anerkannter Maßen künstlerische Äußerungen vollzogen haben und vollziehen.
- 3) Der kunst- bzw. zeichentheoretische Ansatz bemißt die Qualität einer künstlerischen Äußerung an die Manigfaltigkeit ihrer Aussage d.h. daran, ob die künstlerische Darstellung komponierter Zeichen eine über ihre alltägliche Aussageform hinausreichende vielstufige und weitreichende Interpretation zuläßt.

Der Videofilm „Story of Ricky“ ist sowohl bei material, wertbezogener als auch bei formal, typologischer Betrachtung als Kunstwerk i.S.v. Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG anzusehen. Er ist das Ergebnis freier schöpferischer Gestaltung vor allem des Drehbuchautors und des Regisseurs und entspricht formal – als Spielfilm mit einer längeren, erdachten Geschichte – einem Werktyp, in dessen Formen in der Vergangenheit anerkanntermaßen Kunstwerke geschaffen worden sind. Da der Film als Kunst i.S. des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG anzusehen ist, aber auch dem Jugendschutz Verfassungsrang zugebilligt wird, ist der Abwägungsprozeß zwischen Kunstschutz und Jugendschutz vorzunehmen. Von Gewicht für die Bedeutung des Kunstwerks ist dabei u.a. das Echo und die Wertschätzung, welcher der Film in einschlägigen Kritiken erfahren hat.

Was die Wertschätzung beim Publikum anbelangt, hat das 3er-Gremium auf die Kritik in der International Movie Data Base verwiesen, in der der Film als äußerst brutal bezeichnet wird und die Geschichte als dumm. Weitere Kritiken konnten seitens der Bundesprüfstelle nicht

aufgefunden werden. Es ist daher davon auszugehen, dass der Videofilm einen geringen Stellenwert beim Publikum besitzt, demgegenüber ist jedoch die Jugendgefährdung aufgrund der äußerst brutalen Szenen als hoch einzustufen, so dass dem Jugendschutz Vorrang vor dem Kunstschutz einzuräumen war.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte wegen der Schwere der von dem Videofilm ausgehenden Jugendgefährdung und angesichts des niedrigen Mietpreises, der es auch Kindern und Jugendlichen erlaubt, den Film zu entleihen, nicht angenommen werden. Darüber hinaus liegen Angaben über den Umfang des Vertriebes, die die Annahme eines Falles von geringer Bedeutung begründen könnten, nicht vor. Die Verfahrensbeteiligte hat hierzu nichts vorgetragen. Und es ist weder gesetzliche Aufgabe der Bundesprüfstelle noch ihr de facto überhaupt möglich, verlässliche Daten und Fakten über die Vertriebslage des Videofilmes, die ausschließlich der Verfahrensbeteiligten bekannt ist, zu ermitteln. Der Film wird in den einschlägigen Fachzeitschriften beworben. Es ist daher davon auszugehen, daß er ein breites Publikum anspricht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO). Außerdem kann innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium gestellt werden (§ 15a Abs. 4 GjS).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO). Außerdem kann innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium gestellt werden (§ 15a Abs. 4 GjS).

